

RS Vwgh 2014/3/5 2010/05/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2011/05/0087

Rechtssatz

Auf die Ausübung des der Verwaltungsbehörde zustehenden Rechtes, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen) von Amts wegen Feststellungsbescheide zu erlassen, steht niemandem ein Rechtsanspruch zu (Hinweis E vom 8. November 2000, 2000/04/0119, mwN, zum fehlenden Anspruch auf von Amts wegen zu treffende Verfügungen). Steht aber dem Bf ein Rechtsanspruch auf Erlassung eines amtswegigen Feststellungsbescheides nicht zu, dann kann er dadurch, dass die belangte Behörde den Feststellungsbescheid aufgehoben und die Sache mit der tragenden Begründung, ein solcher Feststellungsbescheid sei mangels Bestehens eines öffentlichen Interesses nicht zulässig, zurückgewiesen hat, jedenfalls nicht in seinen Rechten verletzt sein.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht
VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2010050211.X01

Im RIS seit

14.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at